

Beitragsordnung

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen aller Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Die Beitragsordnung beschreibt die Ausführung des § 9 der Vereinssatzung im Detail.

§ 2 Beiträge, Aufnahme- und Zusatzgebühren

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge entsprechend den nachfolgend aufgeführten Beitragsgruppen:
 - a. **Vollbeitrag**
 - b. **Ermäßigter Beitrag**
Gilt für Schüler/Studenten, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Arbeitslosen- und Sozialhilfeempfängern. Der Status muss aktiv bis zum 15.01. eines jeden Jahres der Vereinsgeschäftsstelle (info@ruwa-dellwig.de) angezeigt werden.
 - c. **Familienbeitrag**
Alle Beiträge der entsprechenden Familienmitglieder sind von einem Konto abzubuchen. In einem Familienbeitrag dürfen maximal zwei Vollbeitragszahler eingeschlossen sein.
 - d. **Beitrag passiver Mitglieder**
2. Zudem werden zu Beginn der Mitgliedschaft einmalige Aufnahmegebühren entsprechend der **Anlage 1** erhoben.
3. Zusätzlich zum Grundbeitrag können Abteilungen Zusatzbeiträge und -gebühren erheben. Diese bedürfen der Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand.
4. Zusatzbeiträge für Fachbereiche legt der geschäftsführende Vorstand fest.
5. Die aktuellen Beiträge, Aufnahmegebühren und Zusatzbeiträge sind in **Anlage 1** beigefügt.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung der Abteilungen ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundlegend geregelt sind, in vollem Umfang pünktlich erfüllen.

§ 3 Verpflichtungen, Fälligkeit, Zahlungsweise und Zahlungsverzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle oder dem zuständigen Abteilungsleiter mitzuteilen. Werden die Änderungen

Seite 1 von 4

nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Die hieraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

2. Die Beiträge werden jeweils zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig und dem Konto des Zahlungspflichtigen belastet. Bei unterjähriger Anmeldung erfolgt der Einzug des anteiligen Mitgliedsbeitrages zum ersten Werktag des Folgemonats.
3. Beiträge, Aufnahme- und Zusatzgebühren sind eine Bringschuld. Wer nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnimmt, hat seine Außenstände ohne Aufforderung bis zum 01.02. eines Jahres zu begleichen. Bei unterjähriger Anmeldung hat die Zahlung des anteiligen Mitgliedsbeitrages zum ersten Werktag des Folgemonats zu erfolgen.
4. Beiträge, die nach Fälligkeit nicht errichtet sind, werden kostenpflichtig unter Fristsetzung angemahnt. Eine erste Zahlungserinnerung ist kostenfrei. Bei weiteren Mahnungen beträgt die Mahngebühr pro Mahnung 5,00 EUR. Kosten für eventuelle Rücklastschriftgebühren trägt das Mitglied.
5. Bleibt das Mitglied nach dem außergerichtlichen Mahnverfahren in Zahlungsverzug, kann das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das Mitglied.

§ 4 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Jede Änderung von Beiträgen, Aufnahme- und Zusatzbeiträgen ist den Mitgliedern vor Beitragsfälligkeit mitzuteilen. Erfolgt die Bekanntmachung nach dem 01. Januar eines Jahres, so hat das Mitglied das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Die Veröffentlichung der Beitragsordnung erfolgt im Internet unter www.ruwa-dellwig.de.

Die Beitragsordnung wurde vom geschäftsführenden Vorstand am 15.02.2022 in vorstehender Fassung beschlossen. Sie tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Essen, den 15. Februar 2022

Harald Wittig

Michael Drodten

Thomas Hobert

Joshua Westkamp

Anlage 1

Die Beiträge sind entsprechend der anfallenden Kosten der jeweiligen Abteilung berechnet.

	Mitgliedsform	Fußball ^{MB}	Kanu	Schwimmen	Tischtennis	Turnen
10	Vollzahler	96,00 EUR	144,00 EUR	108,00 EUR	80,00 EUR	90,00 EUR
20	Ermäßigt	72,00 EUR	96,00 EUR	60,00 EUR	40,00 EUR	72,00 EUR
30	Familienbeitrag mit					
	1. Kind	150,00 EUR	192,00 EUR	150,00 EUR	145,00 EUR	162,00 EUR
	2. Kindern	150,00 EUR	228,00 EUR	165,00 EUR	160,00 EUR	177,00 EUR
	3. Kindern	150,00 EUR	228,00 EUR	180,00 EUR	175,00 EUR	192,00 EUR
40	Passive	66,00 EUR	72,00 EUR	66,00 EUR	66,00 EUR	66,00 EUR
50	Ehrenmitglieder	frei	frei	frei	frei	frei
11	Aufnahmegebühr zu 10	15,00 EUR	10,00 EUR	5,00 EUR	5,00 EUR	5,00 EUR
21	Aufnahmegebühr zu 20 und 40	10,00 EUR	10,00 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR	2,50 EUR
31	Aufnahmegebühr zu 30	25,00 EUR	15,00 EUR	7,50 EUR	7,50 EUR	7,50 EUR

^{MB} Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich (01.02. und 01.08.) fällig.

Die Abteilungen Schwimmen und Kanu erheben folgende (jährliche) Gebühren für Zusatzleistungen:

	Kanu	Schwimmen
Seepferdchen-Ausbildung ¹		51,00 EUR
Schwimmausbildung SG Essen		240,00 EUR
Startberechtigung Schwimmer		25,00 EUR
Startberechtigung Wasserball		25,00 EUR
Bootsplatz	48,00 EUR	
Fördergruppe LZ ²		40,00 EUR

¹ Die Gebühr wird bei der Anmeldung einmalig fällig.

² Die Gebühr wird gemeinsam mit dem Mitgliedsbeitrag quartalsweise fällig.

Die Beiträge der Fachbereiche sind entsprechend der anfallenden Kosten berechnet.

	Mitgliedsform	Reha-Sport ¹	Jedermannschwimmen ²
60	Vollzahler	360,00 EUR	160,00 EUR
70	Ermäßigt	216,00 EUR	120,00 EUR
80	Familienmitglieder (2 Erwachsene + 2 Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	N/V	400,00 EUR

¹ Im Reha-Sport wird differenziert zwischen „Vollzahler“ (mehrmalige wöchentliche Nutzung des Reha-Sport-Angebotes) und „Ermäßigt“ (einmalig wöchentliche Nutzung des Reha-Sport-Angebotes).

² Die Mitgliedschaft berechtigt zum kostenfreien Nutzen des Freibades während der öffentlichen Badezeiten. Der Mitgliedsbetrag wird auch bei unterjähriger Anmeldung in voller Höhe fällig.